



Gesetz des Kreises Oberengadin betreffend das Zivilstandswesen

Präambel

Der Kreis Oberengadin als Regionalverband übernimmt in seinem Einzugsgebiet das Zivilstandswesen als neue Kreisaufgabe.

Art. 1

Zweck

Dem Kreis Oberengadin obliegt die Organisation und der Vollzug der Führung des Zivilstandskreises Oberengadin. Der Kreis sorgt für den Vollzug der anfallenden Aufgaben durch das Zivilstandsamt gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorgaben. Er kann mit weiteren Kreisen zusammenarbeiten.

Art. 2

Name und Sitz

Der Zivilstandskreis Oberengadin hat seinen Sitz beim Kreis Oberengadin.

Art. 3

Rechnungswesen

¹Die Rechnung wird auf das Kalenderjahr abgeschlossen. Sie ist von der GPK des Kreises Oberengadin zu prüfen und mit dem jährlichen Budget vom Kreisrat des Kreises Oberengadin zu genehmigen.

²Ein Aufwandüberschuss geht gemäss verfassungsmässigem Kreisverteilschlüssel zu Lasten der angeschlossenen Gemeinden.

Art. 4

Infrastruktur

¹Jede Gemeinde des Kreises stellt dem Zivilstandsamt unentgeltlich einen würdigen Raum als ordentliches Lokal zur Durchführung der Trauung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft zur Verfügung. Allen Brautleuten oder Paaren, die eine Partnerschaft begründen wollen, steht es frei, sich in einem Lokal einer Gemeinde ihrer Wahl trauen zu lassen.

²Der Kreisvorstand kann weitere Lokalitäten zur Durchführung der Trauung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft bestimmen.

Art. 5

Kreisvorstand

Der Kreisvorstand ist zuständig für die Organisation des Zivilstandswesens. Die Details werden im Reglement geregelt.

Art. 6

Kreisrat

Dem Kreisrat obliegen folgende, unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- Wahl von Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamten auf Antrag des Kreisvorstandes
- Wahl der Leiterin oder des Leiters des Zivilstandsamtes, inkl. Regelung der Stellvertretung, alles auf Antrag des Kreisvorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und Budgetsprechung
- Erlass sowie Änderung, Aufhebung oder Ergänzung des Reglementes auf Antrag des Kreisvorstandes
- Beschluss über die Zusammenarbeit mit anderen Zivilstandskreisen
- Festlegung des Standortes des Zivilstandsamtes

Art. 7

Fachliche Leitung

Die fachliche Führung des Zivilstandsamtes obliegt der Fachkraft oder den Fachkräften im Zivilstandsamt.

Art. 8

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt mit Annahme desselben und der dazugehörenden Verfassungsbestimmung in der Volksabstimmung vom 13.06.2010 in Kraft, vorbehältlich der Genehmigung durch die Regierung gemäss Art. 1 Abs. 1 KZStV.

Genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom ..6.7.2010

Protokoll-Nr. ..673



Der Präsident:

Regierungsrat ... *Nando Fandi*

Der Kanzleidirektor:

Kret

Der Kreispräsident:

Franco Tramèr
Franco Tramèr

Der Kreispräsident-Stellvertreter:

Alexander Blöchlinger
Alexander Blöchlinger

Das dritte Vorstandsmitglied:

Fritz Hagmann
Fritz Hagmann

Der Aktuar:

Josef Sigron
Josef Sigron